

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N 186.

Donnerstag den 12. August.

1858.

Chronik der Stadt Halle.

Wohlthätigkeit.

Ein bei einer Kindtaufe gesammeltes Geschenk für Arme, im Betrage von 1 *Rthl.* 1 *Sgr.*, ist heute zur Armenkasse gezahlt.

Halle, den 9. August 1858.

Die Armen-Direction.

Ein *Thaler*, im Kirchenbecken zu St. Ulrich gefunden, ist der Bestimmung des Gebers gemäß an einen armen Communicanten verabreicht worden.

Halle, den 11. August 1858. D. Moll.

Königlich Preussische Klassen-Lotterie.

Die Ziehung der 2. Klasse 118. Königl. Preuss. Klassen-Lotterie wird den

17. August d. J. Morgens 7 Uhr im Saale des Lotterie-Gebäudes ihren Anfang nehmen.

Berlin, den 9. August 1858.

Königl. General-Lotterie-Direction.

Herausgegeben im Namen der Armen-Direction
von Dr. Eckstein.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachstehende Verordnung der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 27. Juli er.:

Um die Tollkrankheit (Hundswuth) und ihre traurigen Folgen möglichst zu verhüten, verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks unter Aufhebung der Amtsblatts-Verordnung vom 16. Februar 1852 (Amtsblatt pro 1852 S. 82 sq.) auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 Folgendes:

1) Kein Hund darf außerhalb der Wohnräume oder des Gehöftes oder der Gärten seines Besitzers ohne Aufsicht umherlaufen.

2) Sind die Wohnräume, Gehöfte oder Gärten durch Mauern oder Umzäunungen vollständig verwahrt und werden die dazu führenden Thüren oder Thore in der Regel geschlossen gehalten, so ist gestattet, die Hunde innerhalb dieser Räumlichkeiten frei umherlaufen zu lassen.

3) Sind die Wohnräume, Gehöfte oder Gärten nicht in der bei dem §. 2 angegebenen Weise verwahrt oder geschlossen, so müssen die Hunde am Tage angelegt oder mit einem Knüppel, welcher am Halse befestigt wird und so groß ist, daß er am schnellen Laufen hindert, oder mit einem das Beißen vollständig verhindernden Maulkorbe versehen sein. In der Zeit vom 1. November bis 31. März ist es jedoch gestattet, in den Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens die Hunde in den gedachten Wohnräumen, Gehöften oder Gärten ohne Knüppel und Maulkorb frei umherlaufen zu lassen.

4) In der Zeit vom 1. April bis zum 31. October müssen dagegen auch zur Nachtzeit und trotz vorhandener Aufsicht (1.), alle Hunde, mit Ausnahme der Schäfer- und Jagdhunde während



der Zeit ihres Gebrauchs, entweder eingesperret gehalten, oder an die Kette gelegt, oder mit einem den Bestimmungen bei Nr. 3 entsprechenden Knüppel oder Maulkorbe versehen sein.

5) Fleischhunde müssen beim Treiben des Viehes zu **allen** Zeiten mit Maulkörben versehen sein.

6) Wenn wegen eingetretener besonderer Gefahr der Verbreitung der Hundswuth an einem Orte die Ortspolizeibehörde sich veranlaßt sieht, die Beschränkungen ad 4. oder einzelne derselben auch für einen anderen als den daselbst gedachten Zeitraum vorübergehend anzuwenden, so ist die diesfallige Anordnung der Ortspolizeibehörden in der durch die Amtsblatt-Verordnung vom 18. August 1850 (Amtsblatt pro 1850 S. 232) vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

7) Die ohne Aufsicht umherlaufenden Hunde sollen eingefangen werden. Dieselben können, wenn sich die Eigenthümer nicht innerhalb 8 Tagen melden, oder die Fütterungskosten, sowie die Ganggebühren mit 15 *Sgr.* für jeden einzelnen Hund nicht zahlen, getödtet werden.

8) Wer einen Hund hält, soll denselben gehörig warten und beobachten, denselben bei dem geringsten Anzeigen der Tollwuth sofort tödten, insofern derselbe noch keinen Menschen gebissen hat, ihn mit gehöriger Vorsicht verscharren und von dem Vorfalle der Ortspolizei-Behörde Anzeige machen. Wenn dagegen ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund bereits einen Menschen gebissen hat, so muß der Hund sicher eingesperret und bis er entweder ganz gesund ist, oder stirbt, unter Aufsicht einer Medicinalperson und nach Anordnung der Ortspolizei-Behörde, der ebenfalls unverzüglich Anzeige zu machen ist, beobachtet werden.

9) Die Bestimmungen sub 8. finden auch auf Ragen Anwendung.

10) Sind dagegen Pferde oder Schlachtvieh von einem tollen Thier gebissen, so muß sofort eine thierärztliche Behandlung stattfinden, innerhalb der gesetzlichen Frist darf aber dergleichen Vieh weder verkauft, noch geschlachtet, noch die Milch davon verkauft werden.

11) Wer den Bestimmungen ad 1 bis 5 und 8 bis 10 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 15 *Sgr.* bis 10 *Rth.* oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

12) Dieselbe Strafe (11.) trifft auch Denjenigen, der weiß oder begründete Vermuthung haben konnte, daß sein Hund oder Raze von einem tollen Thiere gebissen ist, wenn er das gebissene Thier

nicht sogleich tödtet, mit gehöriger Vorsicht verscharrt und der Ortsbehörde Anzeige macht, ferner Denjenigen, welcher, ohne Arzt zu sein, einen tollen Hund oder eine tolle Raze oder einen von einem tollen Thiere gebissenen Hund oder Raze zu curiren versucht, endlich auch die Angehörigen eines von einem tollen Thier gebissenen Menschen, sowie Diejenigen, welche es zuerst erfahren, daß ein Mensch oder ein Hausthier von einem tollen Thiere gebissen ist, wenn sie nicht die Ortspolizei-Behörde und den nächsten Arzt oder Chirurg unverzüglich davon in Kenntniß setzen.

13) Die Ortspolizei-Behörden sind befugt und verpflichtet, alle tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunde oder Ragen oder von der Tollwuth wirklich befallenen anderen Hausthiere sofort tödten zu lassen.

Vorstehende Verordnung tritt vom 15. August cr. in Kraft.

Wir machen dabei darauf aufmerksam, daß in der dem sanitätspolizeilichen Regulative vom 6. August 1835 beigefügten Belehrung über ansteckende Krankheiten §. 88 sq. (Anhang zur Gesefsammlung 1835 Beilage 3) die Kennzeichen der Tollwuth ausführlich angegeben sind und weisen wir insbesondere auf die am häufigsten vorkommenden Kennzeichen der Tollwuth, auf die Beißsucht (§. 9 und 10) und auf die eigenthümliche Veränderung der Stimme (§. 11) hin. Mit Rücksicht darauf aber, daß die Tollwuth in so sehr verschiedenen Formen auftritt und in den ersten Stadien oft wegen der Aehnlichkeit der Kennzeichen mit anderen ungefährlichen Krankheiten nur schwer zu erkennen ist, können wir den Besitzern von Hunden nicht dringend genug empfehlen, bei allen nur irgend bedenklichen Erkrankungen ihrer Hunde sofort den Rath eines approbirten Thierarztes in Anspruch zu nehmen.

Die Amtsblatt-Verordnung vom 30. April 1857, das **Anspannen** der Hunde betreffend, sowie die Ortspolizei-Verordnungen, welche zum Zwecke, das **Beißen** der Hunde zu verhüten, noch weitergehende Beschränkungen oder härtere Strafbestimmungen angeordnet haben oder ferner anordnen sollten, werden von der vorstehenden Verordnung nicht berührt, beziehungsweise nicht ausgeschlossen.

Merseburg, den 27. Juli 1858.

Kgl. Regierung, Abtheilung des Innern. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 5. August 1858.

Der Königliche Polizei-Director.
J. B.: Koppin.

Auction.

Mittwoch den 18. d. M. Vormit. 10 Uhr soll das zur **Schiffsbaumeister Koch'schen Concurs-Masse** gehörige, auf dem Kaufmann **Kehse'schen Grundstück Klausthor Nr. 9** allhier befindliche **Häuschen nebst Anbau** zum Abbruch gerichtlich versteigert werden.

Brandt, Auct.-Commiff. u. ger. Taxator.
J. A.

Donnerstag den 12. d. M. Nachmittags 2 Uhr will ich die zur **Bernh. Schober'schen** Masse gehörige fast neue Ladeneinrichtung und Laden-Inventar, verschiedenes Mobiliar, ein sehr gutes Mahagoni-Pianoforte, einen Schreibsecretair, mehrere Schreibpulte, div. Bücher, worunter Schiller's Werke, im Locale gr. Steinstraße Nr. 71 meistbietend verkaufen.

J. G. Fiedler, Verwalter der Masse.

Fliegenleim
in Büchsen und ausgewogen empfiehlt
Theodor Eisentraut.

Trockene Hefe
in vorzüglicher Qualität und jedem Quantum, täglich frisch, bei
Theodor Eisentraut.

Feinschmeckende **Thüringer Salzbutten**
empfiehlt
Theodor Eisentraut.

Neue marinirte Heringe,
à St. 1 1/4 Sgr., das **Feinste von neuen Isländ. Heringen,** à St. 2 Sgr., empfiehlt
B o l s e.

Ein Haus auf dem Neumarkt mit 5 Stuben, Hof, einem fast neuen Stallgebäude und Garten ist zu verkaufen. Näheres Nachmittags von 2—6 Uhr fl. Wallstraße Nr. 5.

Ein Duzend neue eleg. birkl. fluchtrechte Stühle stehen billig zum Verkauf Spiegelgasse Nr. 8.

Ein Sopha steht zum Verkauf Leipziger Str. 26

Alle Sorten trockene Lehmsteine sind zu haben in der Lehmgrube vor dem Steinthore bei
Kreßmann.

300 Thlr. werden gegen sichere Hypothek zu leihen gesucht. Näheres Schmeerstraße Nr. 16.

Ein Arbeitsmann wird gesucht. Zu erfragen in der Expedition d. Bl.

Zur Erweiterung einer renommirten Maschinenfabrik mit Eisengießerei wird ein Theilnehmer mit Mitteln gesucht. Näheres auf frankirte Anfragen durch Hrn. **Heinrich Hübner**, Leipzig.

Einige Cigarrenmacherinnen können Arbeit erhalten fl. Klausstraße Nr. 5.

Ein ordentliches Mädchen, welches mit Kindern umzugehen weiß, findet zum 1. Septbr. einen Dienst Kubgasse Nr. 3, 2 Treppen.

Ein Hausmädchen, welches gut waschen, plätten und nähen kann, sucht zum 1. October
Geheime Rätbin Witte, gr. Berlin Nr. 14.

Eine ehrliche, reinliche Aufwärterin wird sofort gesucht gr. Ulrichsstraße Nr. 38, 2 Tr.

Ein ordentliches Kindermädchen wird zum 1. September gesucht Rannische Straße Nr. 17.

Anständige Mädchen zum Weißnähen wollen sich melden

F. Nietschmann, Weißw. = Gesch.

Es wird sogleich oder den 15. ein ordentliches Mädchen gesucht Mühlgasse Nr. 5.

1 Stube, Kammer, nebst Zubehör in der Nähe des alten Marktes oder Schmeerstraße wird zum 1. October in einem anständigen Hause zu beziehen gesucht. Adressen unter C. B. sind in der Exped. d. Bl. niederzulegen. Auch liegen 450 Thlr. zum 1. October daselbst auszuleihen.

Eine Wohnung im Seitengebäude, 3 Stuben, 2 Kammern nebst Zubehör. Auch ist daselbst ein Laden mit oder ohne Stube zum 1. October zu vermieten. Zu erfragen im Laden Nr. 9 am rothen Thurm.

Ein Lokal mittlerer Größe, in welchem ein Geschäft mit mehreren Gehülfen betrieben werden kann, wo Stube und Kammer dabei ist, kann sofort oder zum 1. October bezogen werden Dachritzgasse 7.

Ein Familienlogis, bestehend aus drei Stuben, Kammern, Küche und sonstigem Zubehör, ist zu vermieten und zum 1. October zu beziehen Leipziger Straße 5.

Eine meublirte Stube mit Kammer ist an einen einzelnen Herrn zu vermieten gr. Märkerstraße 25.

! Verspätete Ankunft !

O. M. Moser aus Glauchau

empfiehlt sein Lager in Robe à deux les Jubes, Robe à deux Jubes, Robe à Volland, Barège du Nord à soia, Barège du Nord, Barège fax., einfarbig wie carré, und Poil de chèvre, en gros & en détail, und sichert bei nur solider Waare und neuem Muster die möglichst billigsten Preise.

Stand: Hospitalplatz, der Zuckerfabrik gegenüber. (Firma.)

Im neuerbauten Hause, neue Promenade nächst dem Waisenhaus, ist die erste Etage, bestehend in 4 Stuben, Kammern, Küche, Keller, Mitgebrauch des Waschhauses, zum 1. October zu beziehen. Näheres bei **J. S. Döbel**, Moritzkirche Nr. 3.

Großer Berlin Nr. 10 ist eine Stube nebst Küche, Kammer und Keller, zum 1. October beziehbar, zum Preise von 40 *R.* zu vermieten. Auskunft beim Polizei-Sergeant **Nebel** im Hofe das.

Schlafstellen mit Kost kl. Ulrichsstr. 4, 1 *Tr.*

Sitzung des Handwerker-Meister-Vereins
Freitag den 13. August Abends 8 Uhr im Saale des „kühlen Brunnen.“

- 1) Bericht über die Association des Handwerker-Meister-Vereins.
- 2) Mittheilung der Statuten der Association zu Erfurt.
- 3) Proklamirung neuer Mitglieder für die Vor-schußbank.

Bei meinem undankbaren Geschäfte, — daß ich meine Fleischwaaren, gutes Rindfleisch, à *U.* 2 *Sgr.* 6 *S.*, Hammelfleisch, 3 *Sgr.* 4 *S.*, Kalbfleisch für 2 *Sgr.* 6 *S.* verkaufe, sehe ich mich veranlaßt, denjenigen 5 *R.* Belohnung zuzusichern, der mir meine Verkäufder namhaft macht, — daß ich dieselben gerichtlich belangen kann. Es wäre zwar wünschenswerth, daß in Halle auch, — sowie in unserm gnädigen Königs Vaterstadt Berlin Gebrauch ist, von jedem Verkäufer über jedes Stück Vieh ein Attest mit Ortsiegel und Namen unterstempelt, — und namentlich das auf dem Wagen eingebracht wird, vorgelegt und vorgezeigt werden könnte. —

Uhle, Fleischermeister, Rittergasse Nr. 3.

Zur Aufbewahrung meiner Fleischwaaren suche einen guten Keller in der Nähe meiner jetzigen Wohnung, Rittergasse Nr. 3 beim Herrn **Dehonom** **Dietlein**. **Uhle**, Fleischermeister.

Der Vormund der Anfrage, unterzeichnet **W. Perschmann**, muß sehr viel Angst um das volle Henkeltöpfchen haben. Das Henkeltöpfchen hat s. Fortgang.

Eine goldene Brosche ist am 9. c. am Eingange zum hiesigen Bahnhofe gefunden. Abzuholen alter Markt Nr. 30, 1 Treppe.

Am 9. d. M. ist in der Gesellschaft **Thalia** in Diemitz ein schwarzseidener Regenschirm gegen einen grünseidenen veräußert worden und bittet denselben umzutauschen **Theodor Casper**, Buchbindermeister, Leipziger Straße Nr. 17.

Der Regenschirm, welcher am Sonntag aus der letzten Laube in Diemitz mitgen. ist, wird binnen 3 Tagen gr. Ulrichsstr. 47 im lezt. Laden zurückgeförd., widrigenfalls die bef. Person gerichtl. belangt wird.

Fürstenthal.

Heute, Donnerstag den 12. August
Concert.

Zur Aufführung kommt:

Der musikalische Streckbrief. Potpourri von Zulehner mit **brillanter Schlußdecoration.**
Anfang 7 Uhr. **C. John**, Stadtmusikdirector.

Temperatur in Teuscher's Wellenbade.

	Den 10. August		Den 11. August
	12 Uhr Mittags.	6 Uhr Abends.	5 Uhr Morgens.
Luft	23 Grad.	19 Grad.	13 Grad.
Wasser	16 =	16 =	16 =

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

